

II ZR 115/51

Verkündet am 25. Juni 1952
Klett, Justizangestellter,
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Franz D [REDACTED], K [REDACTED], U [REDACTED],

Beklagten, Berufungs- und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Kaufmann Willy P [REDACTED], K [REDACTED], M [REDACTED]straße [REDACTED]

Kläger, Berufungs- und
Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
Dr. [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 18. Juni 1952 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Canter und der Bundesrichter Dr. Selowsky, Dr. Fischer, Dr. Kuhn und Artl

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln vom 4. Mai 1951 wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Im Jahre 1946 wurde ein Geschäft unter der nicht eingetragenen Firma Willy P., Großhandlung für chemische Erzeugnisse, eröffnet. Willy P. ist der Name des Klägers. Der Kläger behauptet, der alleinige Inhaber gewesen zu sein, den Beklagten als Geschäftsführer gegen ein monatliches Gehalt von RM 350 und eine Gewinnbeteiligung von 15 % angestellt und von ihm ein Darlehen von 5 000 RM erhalten zu haben. Der Beklagte behauptet: Das Geschäft sei zusammen mit Ferdinand K. errichtet und als Gesellschaft betrieben worden; er selbst sei dann später als Gesellschafter aufgenommen worden; die hingegebenen 5 000 RM seien seine Einlage gewesen; mit gleich hohen Einlagen seien der Kläger und K. beteiligt gewesen; mündlich sei ein Gesellschaftsvertrag vereinbart worden, der allen drei Beteiligten gleiche Rechte und Pflichten eingeräumt habe; nur, weil er, der Beklagte, als früherer Parteigenosse nach außen nicht habe in Erscheinung treten sollen, sei eine Firma mit dem Namen des Klägers geführt und er selbst als Geschäftsführer angestellt worden.

K. löste sich alsbald wieder von dem Unternehmen und erhielt seine 5 000 RM vom Kläger zurück. Der Beklagte wurde beim Arbeitsamt als angestellter Geschäftsführer gemeldet und geführt, die Firma zahlte für ihn Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge, für seine 5 000 RM erhielt er von der Firma keine Zinsen.

Im Frühjahr 1948 erging gegen den Kläger Haftbefehl, weil er sich zur Verbüßung einer wegen Verkehrsver-

- 3 -

gehens verhängten Haftstrafe von 6 Wochen nicht stellte. Hierauf hielt er sich in der Hoffnung auf eine Amnestie verborgen. Am 1. Mai 1948 stellte er den Beklagten "als Teilhaber und besoldeter Geschäftsführer" des Unternehmens eine Vollmacht aus. Er behauptet: Der Beklagte habe ihn hierum gebeten, um sich während der Abwesenheit des Klägers gegenüber der Kundschaft durchsetzen zu können; der Beklagte sei in dieser Urkunde nur zum Schein als Teilhaber bezeichnet worden, eine Aufnahme als Gesellschafter sei damit nicht verbunden gewesen.

Am 17. August 1948 übersandte der Beklagte dem Kläger den Entwurf eines Gesellschaftsvertrages. In dessen § 1 wird der Kläger als alleiniger Inhaber des Unternehmens bezeichnet und weiter gesagt, daß das Unternehmen unter Aufnahme des Beklagten als Gesellschafter in eine offene Handelsgesellschaft mit der Firma P. und D. umgewandelt werden solle. Der Kläger lehnte ab. Das führte zu Spannungen zwischen den Parteien. Der Beklagte vertrat den Standpunkt, zum Kläger bereits in einen Gesellschaftsverhältnis zu stehen und kündigte unter dem 9. Dezember 1948 den "Gesellschaftsvertrag" fristlos. Am 29. Dezember 1948 entließ der Kläger den Beklagten als Geschäftsführer. Am 30. Dezember 1948 beauftragte der Beklagte, der das Unternehmen ohne Rücksicht auf die Kündigung weiter führte, für sich die Großhandelserlaubnis. Er erhielt sie am 28. Februar 1949 und änderte noch am gleichen Tage die Firma in P. und D. und später in Franz D.. Er benutzte dazu die Geschäftsräume, die Einrichtung und den gesamten Warenbestand der Firma P.. Er änderte die Firmenschilder um, schloß mit dem



Grundstückseigentümer einen Mietvertrag über die Geschäftsräume auf seinen Namen, ließ sich die Räume durch das Wohnungsamt zuweisen, meldete den Telefonanschluß auf sich um und führte eine entsprechende Änderung des Telefonbuchs herbei.

Der Kläger verlangt 1.) Herausgabe der Geschäftsräume, 2.) Herausgabe bestimmter Einrichtungsgegenstände, der Geschäftsbücher und Geschäftspapiere und 3.) Zahlung von 12 894,09 DM Ersatz des ihm durch die Handlungsweise des Beklagten entstandenen Schadens. Das Landgericht hat nach den Herausgabeanträgen verurteilt und den Schadensersatzanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Die Berufung des Beklagten hatte keinen Erfolg. Mit der Revision verfolgt der Beklagte den Klageabweisungsantrag weiter, während der Kläger um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

1.) Das Berufungsurteil übernimmt die Feststellung des Landgerichts, daß der Kläger der alleinige Inhaber der Firma Willy P. und deren Vermögens sei, als zutreffend. Die Rüge, daß deshalb die §§ 313 Ziff. 4, 551 Ziff. 7 ZPO verletzt seien, geht fehl. Die von der Revision zitierte Entscheidung RG HRR 1935, 1076 behandelt den hier nicht gegebenen Fall, daß weder der Tatbestand noch die Entscheidungsgründe etwas darüber ergeben, was unprotokolliert vernommene Zeugen ausgesagt haben. Es ist zulässig, daß der Berufungsrichter in seinen Entscheidungsgründen für zutreffend erachtete Ergebnisse

des landgerichtlichen Urteils übernimmt. Das entspricht einem praktischen Bedürfnis. Es dürfen nur keine Zweifel über die tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen des Urteils oder Unklarheiten entstehen, und die Begründung des Berufungsurteils muß in sich verständlich sein und die Möglichkeit einer Nachprüfung durch das Revisionsgericht bieten. Das ist hier der Fall, wenn auch das Berufungsurteil wenig glücklich gefaßt ist. Der Berufungsrichter hält es für unerheblich, ob der Beklagte zum Kläger in einem Dienst- oder in einem Gesellschaftsverhältnis gestanden hat, und meint, daß diese Frage nur für die in Betragsverfahren zu klärende Höhe der Schadensersatzforderung der Entscheidung bedürfe. Mit dem Ausdruck Gesellschaftsverhältnis ist keine Außen-, sondern eine Innengesellschaft gemeint. Das Berufungsurteil setzt sich daher nicht zu der vom Landgericht übernommenen Feststellung, daß der Kläger der alleinige Inhaber der Firma Willy [REDACTED] und ihres Vermögens sei, in Widerspruch, sondern fügt dieser Begründung noch hinzu, daß die Behauptung des Beklagten vom Abschluß eines Gesellschaftsvertrages unerheblich sei, da, wenn überhaupt, nur eine Innengesellschaft in Betracht komme, und die Parteien nicht den Willen gehabt hätten, eine Vermögensgemeinschaft zu begründen. Damit zeigt sich zugleich, daß das Berufungsgericht die erörterte landgerichtliche Feststellung nicht bloß übernommen, sondern noch untermauert hat.

2.) Die Feststellung, daß der Kläger der alleinige Inhaber der Firma und des Geschäftsvermögens habe sein sollen, ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Mag sich die Verwendung des Namens des Klägers aus der Rücksichtnahme auf die frühere Parteizugehörigkeit des Beklagten erklären und die Vollmachtsurkunde vom 1. Mai 1948 den Beklagten als Teilhaber bezeichnen, so kommt man doch nicht an der vom Landgericht entscheidend verwerteten Tatsache vorbei, daß der Beklagte den Kläger in den Gesellschaftsvertragsentwurf vom 17. August 1948 als den alleinigen Inhaber gekennzeichnet hat und daß dieses Eingeständnis erst nach der Vollmacht vom 1. Mai 1948 abgegeben wurde. Die Ansicht der Revision, die Urkunde über diese Vollmacht sei zu wenig beachtet worden und ergebe für sich den Abschluß eines Gesellschaftsvertrages, ist unrichtig. Im übrigen ist die Vollmachtsurkunde nicht eindeutig, da sie den Beklagten einerseits als Teilhaber und andererseits als besoldeten Geschäftsführer bezeichnet. Auch wenn die vom Beklagten hingegebenen 5 000 RM deshalb auf einem Konto langfristige Verbindlichkeiten geführt wurden, weil der Beklagte als ehemaliger Pg nicht in Erscheinung treten wollte, ist das im Gesellschaftsvertragsentwurf liegende Eingeständnis nicht weggeräumt. Die Beweisantritte dafür, daß sich der Beklagte um die Buchführung überhaupt nicht gekümmert habe und daß die Bezeichnung des Kontos und die Buchung der 5 000 RM ihren Grund in der früheren Parteizugehörigkeit des Beklagten gehabt hätten, sind daher unerheblich.

Soweit die Revision die Feststellung des Berufungsgerichts angreift, die Parteien hätten gar nicht den Willen gehabt, eine Vermögensgemeinschaft zu begründen, bewegt sie sich auf dem ihr nicht zugänglichen tatsächlichen Gebiet. Insoweit will sie berücksichtigt wissen, daß

der Beklagte zu den Baukosten für das Geschäftslokal beigetragen und geschäftliche Beziehungen und Branchenkenntnisse eingebracht habe. Diese Umstände zwingen jedoch nicht zur Annahme eines Gesellschaftsverhältnisses. Die Aussage K., es sei selbstverständlich gewesen, daß dem Beklagten nicht zugemutet worden sei, in Betriebe für 350 RM zu arbeiten, ergibt nicht mehr als die unstreitige Tatsache, daß der Beklagte mit 15 % am Gewinn beteiligt war. Hinzu kommt, daß auch diese Umstände das im Gesellschaftsvertragsentwurf vom 17. August 1943 erklärte Eingeständnis, daß der Kläger der alleinige Geschäftsinhaber sei, nicht aus der Welt zu schaffen vermögen.

3.) Der Revision ist zuzugeben, daß es für die Frage, ob eine offene Handelsgesellschaft vorhanden ist, nicht darauf ankommt, ob die gewählte Firma den Vorschriften des HGB entspricht (RG JW 1927, 1674; OLG Jena JW 1929, 2169). Die Firma muß aber als eine gemeinschaftliche gedacht sein, und hieran fehltes nach den irrtumsfreien Feststellungen des Berufungsgerichts.

4.) Den Schadensersatzanspruch hält das Berufungsgericht auf Grund der §§ 823 Abs 1, 826 BGB, 1 UWG dem Grunde nach für gerechtfertigt. Die Revision meint, hierbei sei die Behauptung übersehen, daß sich der Beklagte auf Grund der Vollmacht vom 1. Mai 1943 zur Liquidation des Unternehmens berechtigt gehalten habe. Dieser Revisionsangriff geht jedoch daran vorbei, daß es keine Liquidation des Unternehmens war, wenn der Beklagte das Unternehmen, den Warenbestand, die Geschäftsräume und das

Telefon in seinen Besitz überführte. An der Rechtswidrigkeit dieses Unterfangens und daran, daß der Beklagte mit Schädigungsvorsatz gehandelt hat, kann kein Zweifel sein. Selbst wenn eine Innengesellschaft bestand oder der Kläger, wie die Revision zur Begründung von Rügen aus § 286 ZPO vorträgt, schuldrechtlich verpflichtet war, mit dem Beklagten eine Gesellschaft einzugehen, durfte sich der Beklagte das Unternehmen, die Ware, das Inventar und die Geschäftsräume nicht aneignen und die Firma nicht auf seinen Namen ändern. Glaubte der Beklagte, vom Kläger über seine Vermögensverhältnisse getäuscht worden zu sein und sich über dessen persönliche Eigenschaften geirrt zu haben, so war es ihm unbenommen, die sich hieraus ergebenden Rechtsfolgen zu ziehen; er durfte aber nicht die von der Klage beanstandeten gesetzwidrigen Maßnahmen ergreifen.

Die Revision war daher mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Canter Dr. Selowsky Dr. Fischer Dr. Kuhn Artl.